



Beschlussvorlage

für Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am: 15.06.2011

öffentlich

Vorlage-Nr.: SP/OA/127/2011

TOP:

Thema:

Beschluss zur Aufhebung der zusätzlichen Stützung des Essengeldes durch die Stadt Peitz

Vorberatung mit:

Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Vereine am 28.04.2011

Sachdarstellung:

Bundestag und Bundesrat haben am 25.02.2011 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen verabschiedet. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Ein Bestandteil hiervon ist das Bildungs- und Teilhabepaket gemäß § 28 SGB II für Kinder und Jugendliche. Hierzu zählt auch der Bereich der Mittagsverpflegung.

Der Leistungsumfang für die Mittagsverpflegung umfasst den durchschnittlichen Essengeldbeitrag abzüglich 1,00 € Eigenanteil / Mahlzeit für die Eltern.

Der Besuch der Kinder in der Kindertagesstätte bzw. der allgemein- oder berufsbildenden Schule ist Voraussetzung. Die Antragstellung erfolgt durch die Eltern bei ihrem zuständigen Fallmanager. Die Leistung erfolgt mittels Aushändigung eines Gutscheines an die Eltern.

Zur Zeit stützt die Stadt Peitz gemäß § 17 Kita-Gesetz das Essengeld wie folgt:

<u>Portionspreis</u>	<u>Stützung Stadt Peitz</u>	<u>Elternanteil</u>
1,90 €	0,50 €	1,40 €

Die Eltern, die anhand ihres Einkommens beim Mindestbeitrag eingestuft werden, erhalten durch die Stadt Peitz eine zusätzliche Stützung des Essengeldes in Höhe von 0,30 €.

<u>Portionspreis</u>	<u>Gesamtstützung Stadt Peitz</u>	<u>Elternanteil geringes EK</u>
1,90 €	0,80 €	1,10 €

Diese zusätzliche Stützung durch die Stadt Peitz in Höhe von 0,30 € ist nicht mehr gerechtfertigt, da der Elternanteil durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes ohnehin mit 1,00 € / Mahlzeit gesetzlich festgelegt ist.

Durch die zusätzliche Stützung würde sich ein finanzieller Vorteil für das Jobcenter

Landkreis Spree-Neiße ergeben, da der Stadt Peitz mit Abzug des Eigenanteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von 1,00 € nur noch 0,10 € zu erstatten wären. Berücksichtigt man nur die Stützung gemäß Kita-Gesetz, in diesem Fall in Höhe von 0,50 €, sind mit Abzug des Eigenanteils in Höhe von 1,00 € mithin 0,40 € durch den Landkreis Spree-Neiße zu erstatten.

Gemäß § 12 der Beitragssatzung der Stadt Peitz für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in der Kita „Sonnenschein“ Peitz wird die Höhe des Beitrages zur Versorgung mit Essen jeweils durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Peitz festgelegt.

Das Fachamt empfiehlt, keine zusätzliche Stützung, in diesem Fall in Höhe von 0,30 €, beim Essengeld durch die Stadt Peitz für Eltern mit Einstufung beim Mindestbeitrag zu gewähren.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Vereine befürwortet die Empfehlung des Fachamtes.

Einreicher: Amt Peitz
Die Amtsdirektorin
Ordnungsamt

Peitz, den 11.10.2011

gez. Dirk Blümel
Ordnungsamtsleiter

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Aufhebung der zusätzlichen Stützung des Essengeldes für Eltern mit Einstufung beim Mindestbeitrag ab dem 01.07.2011.

Finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt: ja:

Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Budget	Art (ET, AW)*	HH-Jahr	Betrag in €
36501.2001.44231000	2205	ET	2011	800,00

Finanzielle Auswirkungen auf den investiven Finanzhaushalt: ja/nein

Mittel stehen zur Verfügung		Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Produkt/Kostenstelle	Maßnahme	Art (EZ, AZ)*	HH-Jahr	Betrag in €

Folgekosten: ja/nein

Art der Folgekosten (z.B. Abschreibung, Bewirtschaftungsk., Unterhaltung)	Jahr	Umfang in €

*) ET...Ertrag AW...Aufwand

*) EZ...Einzahlung AZ...Auszahlung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des beschließenden Gremiums:

davon anwesend.

Abstimmung: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen**Sachbearbeiter:** Anja Hapke**mitgezeichnet:**

Ordnungsamt

Dirk Blümel

Zustimmung

Kämmerei

Kerstin Lichtblau

bestätigt

Anlagenverzeichnis:

- Übersicht zum Bildungs- und Teilhabepaket